

Änderung des Gebührentarifs
zur 8. Nachtragssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld

Die im Rahmen dieser Nachtragssatzung vorgenommenen Änderungen sind fett und kursiv dargestellt bzw. bei Wegfall durchgestrichen worden. Nur in diesen Fällen sind entsprechende Begründungen/Erläuterungen in den Vergleich aufgenommen worden. Bei allen anderen Gebührentatbeständen ist keine Änderung erfolgt.

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr/ Euro	Begründung/Erläuterung
1	Ausstellung von Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmegewilligungen und Vornahme ähnlicher Amtshandlungen, soweit nicht in diesem Tarif besondere Tarifstellen vorgesehen sind	3,00 bis 100,00	
2	Schriftliche Auskünfte oder sonstige in Schriftsätzen endende Verwaltungstätigkeit in Angelegenheiten, die nicht im öffentlichen Interesse erfolgen, sondern ausschließlich im unmittelbaren privaten Interesse des Antragstellers oder des Beteiligten liegen. Soweit keine andere Gebühr vorgesehen ist	10,00 bis 250,00	
3	Kopien und Ausdrucke und gegebenenfalls die Beglaubigungsgebühr:	Für die ersten 5 Seiten je 0,60 ab der 6. Seite je 0,40 und ggf. die Beglaubigungsgebühr	Vereinheitlichung der Ausdrucksweise im Gebührentarif
4	Zweite und weitere Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen und dergleichen, soweit nicht eine besondere Regelung vorliegt. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller einen Anspruch auf die Ausfertigung hat.	Gebühr für Abschrift (Tarif-Nr. Tarifstelle 3) und ggf. die Beglaubigungsgebühr	Vereinheitlichung der Ausdrucksweise im Gebührentarif

5	Abgabe von Druckstücken, von Satzungen, Tarifen usw. sowie Ergänzungslieferungen zum Ortsrecht - jede Seite - mindestens jedoch		0,30 1,00
---	---	--	--------------

Bürgschaften und Darlehen

6	Für die Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Bürgschaften oder Aufnahme von Darlehen, deren Erlös an Dritte weiterzuleiten ist, - bei einer Antragshöhe bis unter 75.000,00 € - bei einer Antragshöhe von 75.000,00 € und mehr Die Gebühr ist fällig bei Zustellung des Bescheides. Eine Befreiung von der Gebühr für neue Bürgschaften/ Darlehensweiterleitungen ist grundsätzlich nicht möglich.		75,00 125,00
7	Für übernommene Bürgschaften bzw. zugunsten Dritter aufgenommene und an diese weitergeleitete Darlehen ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine laufende Gebühr in Höhe von der Restschuld des verbürgten bzw. weitergeleiteten Darlehens (Stand zu Beginn des maßgeblichen Jahres) am 20.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr fällig. Erfolgt die Bürgschaftsübernahme bzw. die Weiterleitung eines Darlehens im Laufe des Jahres, ist die laufende Gebühr anteilig für dieses Jahr ab dem Zeitpunkt der Valutierung zu berechnen. Eine Befreiung von der Gebühr für neue Bürgschaften/Darlehensweiterleitungen ist grds. grundsätzlich nicht möglich.		0,25%

Vereinheitlichung der Ausdrucksweise im Gebührentarif

Steuerwesen

8	Erteilung von Ersatzstücken für verlorengewordene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken:	5,00	
9	Steuerliche Bescheinigungen (mit Ausnahme derjenigen für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	8,00	
10	Abnahme und Registrierung von Messeinrichtungen (Wasserzählern) nach § 2 Abs. 6 der Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld (KdS Grundstücksentwässerung), je Abnahmevorgang, für <ul style="list-style-type: none"> - die erste Messeinrichtung auf dem Grundstück - jede weitere Messeinrichtung auf dem Grundstück 	25,00 5,00	

Gesundheitswesen

11	Nicht durch das Infektionsschutzgesetz angeordnete Desinfektionen:		
	a) <u>Räume</u> <ul style="list-style-type: none"> - pro angefangenen qm Grundfläche - zuzüglich Wegegeldpauschale 	1,50 3,60 - 5,10	Tippfehlerkorrektur
	b) <u>Gegenstände</u> <ul style="list-style-type: none"> - bis 30 kg Gewicht - darüber hinaus je angefangenes kg - zuzüglich Wegegeldpauschale 	15,30 0,50 3,60 - 5,10	
	Die Gebühr für Desinfektion schließt die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung ein.		
12	Zweitausfertigung von Impfbüchern: <ul style="list-style-type: none"> - pro Übertragung - insgesamt jedoch nicht mehr als 	1,50 7,70	
13	Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen, Zeugnissen sowie Gutachten gem. § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG):		
	a) Amtliche Bescheinigungen	10,20 - 30,70	
	b) Zeugnisse, Gutachten	30,70 - 306,80	
	c) Röntgenschirmbildaufnahme (Format über 70 x 70 mm)	15,30	

14	Amtliche Bescheinigungen über die ärztlichen Leichenschauen nach dem Bestattungsgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung	24,00 - 122,70	
15	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gem. § 28 Abs. 3 Röntgenverordnung (RöV)	10,20	
16	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 13 a) und 13 b) zu erheben:		
	a) Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	0,7 bis 1,8 fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitten A, E und O des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ ; 0,7 bis 1,15 fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ ; 0,7 bis 2,3 fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	Eingefügt zur Vereinheitlichung der Ausdrucksweise im Gebührentarif Eingefügt zur Vereinheitlichung der Ausdrucksweise im Gebührentarif
	b) Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I. S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 bis 2,3 fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	
	c) Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ bzw. GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ, § 3 GOZ)	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	

Verkehrswesen

17	Druckstücke von Ausschreibungsunterlagen - für jede Seite - mindestens jedoch	0,10 1,00	
18	Karten, Pläne und Zeichnungen im Rahmen von Ausschreibungsunterlagen je Stück für - Format DIN A 4 - Format DIN A 3 - Format DIN A 2 - Format DIN A 1 - Format DIN A 0	0,50 1,00 1,50 2,50 4,00	
19	Verträge bzw. Vereinbarungen über die sonstige Benutzung von Straßenflächen u. ä. und die provisorische Erschließung	75,00 bis 750,00	
20	Beantragte Feststellungen, technische Arbeiten je angefangene 15 Minuten:		
	a) mittlerer Dienst	13,00	
	b) gehobener Dienst	15,00	
	Nebenkosten (für verwendetes Material, Fahrkosten etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt.		
21 a	Genehmigung von Grundstückszufahrten Einschließlich eines Abnahmetermins	120,00	
21 b	Durchführung eines Nachprüfungstermines bei festgestellten Mängeln in der Bauausführung einer Grundstückszufahrt (je Termin)	40,00	
22	Bearbeitung von Erschließungs- und anderen städtebaulichen Verträgen sowie von Durchführungsverträgen zum Vorhaben- und Entwicklungsplan - für die ersten 150.000,00 € der Baukosten für sämtliche öffentliche Erschließungsanlagen des Vertragsgebietes - für die weiteren 600.000,00 € - für den 750.000,00 € übersteigenden Teil	5 % der Baukosten 3 % der Baukosten 1 % der Baukosten	

23	Bearbeitung von Mehrkostenverträgen nach § 16 Straßen- und Wegegesetz NRW - bei einer Bausumme unter 10.000,00 € - bei einer Bausumme von 10.000,00 € und mehr	25,00 bis 500,00 5% der Bausumme	
----	--	-------------------------------------	--

Planung

24	Für Amtshandlungen und sonstige Leistungen sind Gebühren in entsprechender Anwendung der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertGebO NRW) vom 05. Juli 2010 zu erheben.		
24 a	Architektenverträge zur Erarbeitung von Bauplänen (Personal- und Sachkostenpauschale bei Dreiecksverträgen)	10% des Grundhonorars der Architektenleistung	
25	Flächennutzungspläne pro Stück: a) Maßstab 1 : 10.000 b) Maßstab 1 : 20.000	46,00 10,25	

Vermessungs- und Katasterwesen

26	a) <u>Preisliste für Kopier- und Plotarbeiten:</u> Die nachfolgenden Gebührensätze gelten für alle Kopier- und Plotarbeiten des Amtes für Geoinformation und Kataster. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten nach der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertGebO NRW) vom 05. Juli 2010.		Tarifstelle 26 a) insgesamt neu gefasst. Die bisherige Fassung spiegelte das sehr breite und umfangreiche Leistungsangebot der früheren Reprografie wieder. Dieses Leistungsangebot gibt es nicht mehr. Daher kann die Tarifstelle einfacher, übersichtlicher und verständlicher gefasst werden.
----	--	--	--

SW – Plots (auf Normalpapier)

Größe	
bis DIN A 4	1,00 €
bis DIN A 3	1,40 €
bis DIN A 2	2,00 €
bis DIN A 1	3,00 €
bis DIN A 0	5,70 € Überlänge: je 10 cm zuzüglich 0,60 €

Farb – Plots (auf Normalpapier)

Größe	
bis DIN A 4	1,60 €
bis DIN A 3	2,70 €
bis DIN A 2	4,80 €
bis DIN A 1	8,10 €
bis DIN A 0	13,50 € Überlänge: je 10 cm zuzüglich 1,50 €

	<p>Zusatzoptionen:</p> <p>Papiere: <i>Auf Wunsch sind Plots auf Sonderpapieren möglich (z. B. Fotopapier). Abhängig von der Papierart ergeben sich hierdurch zu erstattende Mehrkosten.</i></p> <p>Mehrausfertigungen:</p> <p>Scannen von Vorlagen (farbig oder schwarz/weiß):</p> <p>Datentransfer im Netz:</p> <p>Brennen auf CD oder DVD:</p> <p>Bildbearbeitung: <i>Montagen, Farbanpassungen, Retuschen, Layout, Erstellen von Druckvorlagen u.ä. Die Abrechnung erfolgt nach Zeit und richtet sich nach Art und Schwierigkeit der Tätigkeit. Bei der Bearbeitung von Geobasisdaten und kommunalen Daten erfolgt die Abrechnung nach der Zeitregelung mit den Halb-Stundensätzen der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertGebO NRW) vom 05. Juli 2010.</i></p>	<p>10 % Ermäßigung je weiterer Plan auf die Gebührensätze in den Tabellen</p> <p>3,00</p> <p>kostenfrei</p> <p>3,00</p>	
	<p>b) <u>Geodatenmanagement und -service, graph. Informationssysteme (GIS):</u></p> <p>Der Arbeitsaufwand für die Aufbereitung von Geodaten oder den Aufbau des GIS der Stadt Bielefeld wird nach Stundensätzen wie unter 26a Halb-Stundensätzen der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertGebO NRW) vom 05. Juli 2010 abgerechnet.</p>		<p>Tarifstelle 26 b) zur Präzisierung teilweise neu gefasst</p>

	<p>Die Abrechnung von Plots erfolgt nach den unter 26a aufgeführten Preislisten Gebührensätzen in den Tabellen der Tarifstelle 26 a).</p> <p>Die Preise gelten auch hier für Standardpapiere (z.B. Inkjet Plotterpapier PRC 100, 90 g / m²). Für Plots auf Sonderpapieren (z.B. Transparentpapiere, Folien) ergeben sich auf die obigen Tabellenwerte je nach Papierart PreisKostenaufschläge. Diese richten sich nach dem jeweiligen Einkaufspreis im Verhältnis zum Standardpapier.</p>		
27	Stadtpläne, Karten und sonstige Druckstücke		
	a) Stadtplan, Maßstab 1 : 15.000 in Klarsichthülle mit Straßenverzeichnis in Heftform	Stück 6,45	Anhebung der Gebühr von 5,95 € auf 6,45 €; höhere Druckkosten je Exemplar aufgrund geringerer Auflagenhöhe / Verkaufszahlen
	b) Stadtplan, Maßstab 1 : 15.000, ungefaltet mit Straßenverzeichnis als Übersicht	Stück 6,45	s. Tarifstelle 27 a)
	Behörden sowie der gewerbliche Landkarten- und Buchhandel als Wiederverkäufer erhalten für die Stadtpläne folgende Preisermäßigung bei geschlossener Abnahme von:	1 - 9 Stück 30 % 10 - 49 Stück 35 % 50 Stück und mehr 40 %	
	c) Dienstexemplare	Stück 3,50	Anhebung der Gebühr von 3,00 € auf 3,50 €; s. im Übrigen Tarifstelle 27 a)

<p>d) <u>Nutzungsgebühren für den amtlichen Stadtplan (Druckversion):</u></p> <p>Abrechnungsmodus: Kartenfläche im Verhältnis zur Auflagenhöhe</p>		<p>Tarifstelle 27 d) insgesamt neu gefasst. Die Änderung und Vereinfachung der Gebührenstruktur für die Nutzung des amtlichen Stadtplanes in Druckwerken und im Internet durch Dritte greift die Veränderungen in der Medienwelt auf. Speziell die Kartografie ist seit einigen Jahren von Umbrüchen geprägt.</p>
--	--	---

Gebührentabelle für die Vervielfältigung in Druckwerken

Fläche	Auflagenhöhe			
	bis 1.000 Stück	bis 10.000 Stück	bis 25.000 Stück	über 25.000 Stück
bis 4 km ²	25 €	50 €	75 €	100 €
bis 32 km ²	50 €	100 €	150 €	200 €
bis 64 km ²	75 €	150 €	225 €	300 €
bis 128 km ²	125 €	250 €	375 €	500 €
über 128 km ²	150 €	300 €	450 €	600 €

Kennzeichnungspflicht: Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan © Amt für Geoinformation und Kataster

Gebührentabelle für die Präsentation im Internet

Fläche		mit PDF-Download
bis 4 km ²	15 €	zuzüglich 15 €
bis 64 km ²	30 €	zuzüglich 25 €
bis 128 km ²	50 €	zuzüglich 25 €
über 128 km ²	70 €	zuzüglich 25 €

Kennzeichnungspflicht: Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan © Amt für Geoinformation und Kataster

	<p>Ermäßigungsgründe: Für religiöse, ortskundliche und gemeinnützige Zwecke</p> <p><u>Zusatzaufwand:</u></p> <p>Der Aufwand für die Änderung der Standarddarstellung des Stadtplanes (z.B. Ausblenden von Objektebenen, Ändern der Farbgebung, der Schriften, Einfügen von Bildern, Icons etc.) wird nach den Halb-Stundensätzen der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (VermWertGebO NRW) vom 05. Juli 2010 abgerechnet.</p> <p>Abrechnungseinheit Stundensatzabstufung ½ Arbeitsstunde</p> <p><u>Nutzungsgebühren Übersichtskarte 1 : 55.000</u></p> <p>Diese Übersichtskarte wird nur im Ganzen abgegeben. Die erteilte Lizenz gilt zeitlich unbegrenzt und für alle Medien:</p> <p>Kennzeichnungspflicht: Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan © Amt für Geoinformation und Kataster</p>	<p>50 % Gebührenermäßigung</p> <p>75,00</p>	
	<p>e) <u>Sonderkarten, Sonderdrucke</u></p> <p>Rahmengebühr für analoge Auszüge aus kommunalen Luftbildern und Kombinationsprodukten (z.B. mit Flurstücksstruktur), thematischen Karten, Sonderdrucken u.ä., in Abhängigkeit von Aufwand, Format, Druckträger, Qualität</p>	<p>5,00 bis 200,00</p>	
28	<p>Erteilung der Negativatteste bzgl. Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch und dem Landschaftsgesetz NRW</p>	<p>20,00</p>	

Wohnungswesen

29 a	Bewilligung von Fördermitteln zu Neubeschaffung (Neubau und Ersterwerb) von Eigentumsmaßnahmen oder zum Erwerb vorhandener Eigentumsmaßnahmen		
	- Neubau und Ersterwerb	1% der Darlehenssumme, mind. 1.200,00 €	
	- Erwerb vorhandener Eigentumsmaßnahmen	1% der Darlehenssumme, mind. 850,00 €	
	- Ausbau und Erweiterung	1% der Darlehenssumme, mind. 850,00 €	
29 b	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnungen und Heimplätzen	0,8 % der Darlehenssumme	

Liegenschaftswesen

30	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Freigabeerklärungen und ähnlichen Urkunden für das Grundbuchamt soweit nicht eine vertragliche Verpflichtung zur Erteilung dieser Urkunde besteht	60,00	
31	Bescheinigung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes und Bescheinigungen über die Lage eines Grundstücks innerhalb eines Sanierungsgebietes oder städtebaulichen Entwicklungsbereichs	15,00	
32	Bescheinigung über Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwendungen im Sinne des § 177 Baugesetzbuch / § 7 h Einkommensteuergesetz an Gebäuden in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich zur Vorlage beim Finanzamt		
	- bei bescheinigten Aufwendungen von weniger als 250.000 Euro	50,00	
	- bei bescheinigten Aufwendungen von 250.000 bis 500.000 Euro	75,00	
	- bei bescheinigten Aufwendungen von mehr als 500.000 Euro	100,00	

Verwaltung von Wohnungsdarlehen

33	Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Verwaltung von Wohnungsbaudarlehen		
33.1	Vorrangseinräumungen, Neuvaluierungen bei Eigentumsobjekten	26,00	
33.2	Vorrangseinräumungen, Neuvaluierungen bei Mietobjekten	36,00	
33.3	Abtretungen, Pfandhaftentlassungen bei Eigentumsobjekten	26,00	
33.4	Abtretungen, Pfandhaftentlassungen bei Mietobjekten	26,00	
33.5	Hypothekenaufteilungsurkunden - je Aufteilungseinheit - mindestens	15,00 51,00	
33.6	Teillöschungsbewilligung - Ersatzausfertigung einer Löschungsbewilligung	26,00	
33.7	Änderung der Schuldverhältnisse bei a) Eigenheimen und Kleinsiedlungen je Objekt b) Eigentumswohnungen je Wohnung c) Mietobjekten	51,00 51,00 112,00	

Bauordnungswesen

34	Einsichtnahmen, Mikrofilmrückvergrößerungen		
34.1	Einsichtnahme in die Hausakte inkl. Prüfung der Berechtigung - 1. Bd. Akten - je weiterer Band	25,00 6,00	
34.2	Einsichtnahme in die Hausakte als Mikrofiche inkl. Digitalisierung - 1. Mikrofiche - je weiteren digitalisierten Mikrofiche	25,00 6,00	

34.3	Mikrofilmrückvergrößerungen - DIN A 4 - DIN A 3		1,00 1,30
------	---	--	--------------

Natur und Umwelt

35	Nicht besetzt		
36	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 10 Abs. 4 und 6 der Entwässerungssatzung		50,00 bis 250,00
37	Fachtechnische Beurteilungen für Externe		50,00 bis 2.500,00
38	Angelegenheiten des Wasser-, Abgrabungs- und Bodenschutzrechts		Die Tarifstellen 38 bis 38.3.1 können insgesamt entfallen.
	Gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden die Tarifstellen 28.1.1.3, 28.1.1.4, 28.1.1.5, 28.1.2.1, 28.1.2.3, 28.1.2.7, 28.1.2.9a), 28.1.2.10, 28.1.2.11, 28.1.2.13, 28.1.4.1, 28.1.4.5, 28.1.4.6, 28.1.4.7, 28.1.5.4, 28.1.5.6, 28.1.5.10, 28.1.8.1, 28.1.8.8, 28.1.9.1a), 28.1.9.1b), 28.1.9.1e), 28.1.9.2 (teilw.), 28.1.9.3 (teilw.), 28a.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (SGV. NRW. 2011), in der jeweils geltenden Fassung, durch die lfd. Nr. 38.1.1 a) bis 38.3.1 des Gebührentarifs dieser Satzung ersetzt. Erhalten die vorgenannten Tarifstellen der AVerwGebO durch Änderung des Landesrechts neue Nummern, treten die alten Nummern an die Stelle der vorgenannten.		Mit den Tarifstellen war von der Möglichkeit nach § 2 Abs. 3 GebG NRW Gebrauch gemacht worden, in der Verwaltungsgebührensatzung für die in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes erfassten Amtshandlungen eigenständige Gebührensätze zu erlassen. Anders als ursprünglich beabsichtigt, weichen diese Gebührensätze jedoch nur minimal von denen des Gebührentarifs der AVerwGebO NRW ab.
38.1	Wasserrechtliche Angelegenheiten		Zudem wird ab dem 01.01.2016 durch die Änderung des § 110
38.1.1	Entscheidungen in einem förmlichen Verfahren (§§ 143 ff. LWG) oder in einem Planfeststellungsverfahren (§ 70 i. V. m. § 67 WHG)		JustG NRW für Gebühren, die nach Satzung erhoben werden, das Widerspruchsverfahren wie-
	a) Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässer- ausbau und Deichbau (§ 68 WHG), soweit nicht Tarifstelle 38.2.1 anzuwenden ist - für die ersten 50.000,00 € der Baukosten - für die weiteren 450.000,00 €		der eingeführt. Dadurch entsteht zusätzlicher Aufwand und damit verbunden auch zusätzliche Kosten, die sich, anders als bei Selbstverwaltungsangelegenheiten, vermeiden lassen.
		-2 v. H. der Baukosten 0,2 v. H.	

	<ul style="list-style-type: none"> - für die weiteren 4,5 Millionen € - für die weiteren 45 Millionen € - für den 50 Millionen € übersteigenden Teil - mindestens jedoch <p>Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.</p> <p>Die Baukosten sind von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzustellen und auf volle 500,00 € aufzurunden.</p> <p>Als Baukosten sind die Kosten zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Planfeststellung für die Erbringung aller zur Vollendung des Ausbaus erforderlichen Arbeiten und Leistungen einschl. der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten sowie für die nötigen Baustoffe ortsüblich angesetzt werden müssen.</p>	<p>0,1 v. H. 0,01 v. H. 0,001 v. H. 1.500,00</p>	<p>Da landesrechtlich nahezu gleiche Gebührentatbestände und -höhen vorgesehen sind, sollen diese Gebühren zukünftig ausschließlich nach der AVerw-GebO NRW erhoben werden.</p>
	<p>b) Entscheidung über den Ausgleich von Rechten und Befugnissen mit Ausnahme von Erlaubnissen untereinander (§22 WHG)</p> <p>Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.</p> <p>Der Wert des Vorteils ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde nach § 151 Abs. 1 S. 2 LWG zu ermitteln und festzusetzen. Er ist auf volle 500,00 € aufzurunden.</p>	<p>100,00 bis 5.100,00</p>	

	<p>e) Entscheidung über ein Zwangsrecht (§§ 91 ff WHG, §§ 126 und 127 LWG)</p> <p>Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.</p> <p>Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde nach billigem Ermessen festzusetzen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Entscheidung. Der Wert ist auf volle 500,00 € aufzurunden.</p>	100,00 bis 5.100,00	
38.1.2	Sonstige Entscheidungen		
	<p>a) Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§§ 8, 10 WHG)</p> <p>-Änderungsbescheide zu Grundwasserentnahmerechten, Grundwasserentnahmen bis zu 1000 m³ pro Jahr und Entscheidungen über den Einbau von RCL-Material</p> <p>-alle sonstigen Entscheidungen über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung</p> <p>Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte und die Mindestgebühr auf das Zehnfache erhöht werden.</p>	<p>100,00 bis 12.800,00</p> <p>180,00 bis 12.800,00</p>	
	<p>b) Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns einer Gewässerbenutzung, des Ausbaus eines Gewässers oder des Deichbaus (§§ 17, 67 Abs. 2, 69 Abs. 2 WHG) soweit nicht Tarifstelle 28.1.8.5 des Gebührentarifs der AVerwGebO NRW anzuwenden ist.</p>	1/3 der Gebühr für die Hauptentscheidung	
	<p>c) Entscheidung über die Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie auf Antrag (§ 8 LWG)</p> <p>- bis 50 Meter</p> <p>- über 50 Meter je Meter</p>	<p>150,00</p> <p>1,50</p>	

	<p>d) Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern (§ 36 WHG, § 99 LWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die ersten 50.000,00 € des Baukostenwertes - für die weiteren 450.000,00 € - für die weiteren 4,5 Millionen € - für die weiteren 45 Millionen € - für den 50 Millionen € übersteigenden Teil - mindestens jedoch <p>Handelt es sich bei der Anlage um ein Wohn- oder Bürohaus, ist statt des Baukostenwertes der Rohbauwert zugrunde zu legen. Die Gebühren sind nach Buchstabe d) anzusetzen und um 50 v. H. zu vermindern (Ausnahme: Mindestgebühr).</p>	<p>2 v. H. 0,2 v. H. 0,1 v. H. 0,01 v. H. 0,001 v. H. 180,00</p>	
	<p>e) Entscheidung über die Genehmigung zum Gewässerausbau und zum Deichbau (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG), soweit nicht Tarifstelle 28.1.8.3 des Gebührentarifs zur AVerw-GebO NRW anzuwenden ist.</p> <p>Mindestens jedoch:</p>	<p>80 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 38.1.1.a)</p> <p>1.100,00</p>	

	<p>f) Entscheidung über die Genehmigung und Zulassung von Maßnahmen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (§ 78 WHG, §§ 113, 114 LWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die ersten 50.000,00 € des Baukostenwertes - mindestens jedoch <p style="text-align: right;">2 v. H. 180,00</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die weiteren 450.000,00 € - für die weiteren 4,5 Millionen € - für die weiteren 45 Millionen € - für den 50 Millionen € übersteigenden Teil <p style="text-align: right;">0,2 v. H. 0,1 v. H. 0,01 v. H. 0,001 v. H.</p> <p>Handelt es sich bei der Anlage um ein Wohn- oder Bürohaus, ist statt des Baukostenwertes der Rohbauwert zugrunde zu legen. Die Gebühr ist um 50 v. H. zu vermindern, mit Ausnahme der Mindestgebühr. Bei Maßnahmen, bei denen keine Baukosten entstehen, ist die Mindestgebühr zu erheben.</p>		
	<p>g) Entscheidung über Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach §§ 25 ff. Ordnungsbürogesetz (OBG) i.V. mit Vorschriften der Wassergesetze (z.B. Deichschutz-Verordnung, Wasser- oder Heilquellenschutzgebiets-Verordnung), sofern die Entscheidung nicht mit einer anderen in der Tarifstelle 28 des Gebührentarifs der AVerwGebO NRW oder Tarifstelle 38 dieser Satzung aufgeführten Amtshandlung derselben Behörde zusammenfällt.</p>	150,00 bis 5.100,00	
38.1.3	Amtshandlungen aufgrund §§ 62 und 63 WHG		
	<p>a) Entscheidung über die Eignungsfeststellung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 WHG)</p>	150,00 bis 5.100,00	
	<p>b) Treffen von Sonderregelungen bei der Anlagenüberprüfung (§ 62 Abs. 4 Nr. 3 WHG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010) nach § 12 Abs. 3 VAwS</p>	150,00 bis 500,00	

	<p>e) Auswertung des vorzulegenden Prüfberichtes (§ 12 Abs. 6 Satz 2 VAwS)</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringfügige Mängel <p>Werden geringfügige Mängel innerhalb eines Monats nach der Sachverständigenprüfung der Anlage ohne gesonderte behördliche Aufforderung <u>ordnungsgemäß</u> beseitigt und die Mängelbeseitigung der zuständigen Behörde innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen, ist keine Gebühr zu erheben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhebliche Mängel - gefährliche Mängel <p>Weist der Prüfbericht keine Mängel aus, ist keine Gebühr zu erheben.</p>	<p>30,00</p> <p>100,00</p> <p>150,00</p>	
	d) Anordnung der Nachrüstung bei bestehenden Anlagen (§ 17 Abs. 1 VAwS).	200,00 bis 2.555,00	
38.1.4	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung		
	<p>a) Entscheidung über den Bau und Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 60 Abs. 3 WHG, § 58 Abs. 2 Satz 1 LWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Brennwertkesseln • bei allen sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen <ul style="list-style-type: none"> -- für die ersten 50.000,00 € des Baukostenwertes -- für die weiteren 450.000,00 € -- für die weiteren 4,5 Millionen € -- für die weiteren 45 Millionen € -- für den 50 Millionen € übersteigenden Teil -- mindestens jedoch <p>Erfordert die Entscheidung umfangreiche Untersuchungen (z.B. Messungen, Berechnungen usw.), je nach Umfang der Untersuchungen</p>	<p>200,00</p> <p>2 v. H.</p> <p>0,2 v. H.</p> <p>0,1 v. H.</p> <p>0,01 v. H.</p> <p>0,001 v. H.</p> <p>300,00</p>	<p>bis zu 150 v. H. der vorstehenden Gebühren</p>

	<p>b) Entscheidung über die Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen (§ 58 Abs. 1 WHG i. V. m. § 59 LWG, § 59 WHG i. V. m. § 59 a Abs. 1 LWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die ersten 10.000 m³/Jahr je 100 m³ 2,50 - mindestens 200,00 - für die weiteren 40.000 m³/Jahr je 100 m³ 2,00 - für die weiteren 50.000 m³/Jahr je 100 m³ 1,50 - für die weiteren 900.000 m³/Jahr je 100 m³ 0,75 - für den 1.000.000 m³/Jahr übersteigenden Teil je 100 m³ 0,40 		
	c) Entscheidung über die Zulassung der Selbstuntersuchung bei Indirekteinleitungen (§ 60 a S. 2 LWG)	100,00 bis 1.025,00	
38.1.5 a)	<p>Überwachung des Betriebes vor Ort von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 60 Abs. 3 WHG, § 58 Abs. 2 LWG) unabhängig von ihrer Genehmigungsbedürftigkeit mit Ausnahme von Klein- und Pflanzenkläranlagen bis 50 E je Überwachungsmaßnahme</p> <p>bei Anlagen einfacher Art mit geringem Kontroll- und Zeitaufwand je Überwachungsmaßnahme 50,00</p>	150,00 bis 1.000,00	
	<p>b) Überwachung des Betriebes vor Ort von Klein- und Pflanzenkläranlagen bis 50 E (§ 58 Abs. 2 LWG) unabhängig von ihrer Genehmigungsbedürftigkeit je Überwachungsmaßnahme 50,00</p> <p>bei besonderer Mühewaltung Anhebung der Gebühr bis auf das Vierfache</p>	50,00	
	<p>c) Überwachung des Betriebes vor Ort von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG) je Überwachungsmaßnahme: nach der Dauer der Amtshandlung</p> <p>Je angefangene Stunde sind die Stundensätze zugrunde zu legen, die im RdErl. des Innenministeriums „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“</p>		

	<p>vom 01.08.2007 (SMBL. NRW. 2011), in der jeweils gültigen Fassung, für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören.</p> <p>Für die Überwachung der nicht durch die Tarifstellen 38.1.5 a) bis c) erfassten Anlagen nach § 116 LWG gilt die Tarifstelle 28.1.9.1 AVerwGebO NRW.</p>		
d)	<p>Bauüberwachung von VAWS-Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Überwachungsmaßnahmen bis zu einer Stunde - für jede weitere Stunde <p>Für die Bauüberwachung von Klein- und Pflanzenkläranlagen und der sonstigen Anlagen nach § 116 LWG gilt die Tarifstelle 28.1.9.2 AVerwGebO NRW.</p>	<p>100,00</p> <p>50,00</p>	
e)	<p>Bauzustandsbesichtigung (Abnahme) von VAWS-Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Überwachungsmaßnahmen bis zu einer Stunde - für jede weitere Stunde <p>bei erfolglosem Abnahmeversuch 1/2 der Gebühr für die Abnahme</p> <p>Für die Abnahme von Klein- und Pflanzenkläranlagen und der sonstigen Anlagen nach § 116 LWG gilt die Tarifstelle 28.1.9.3 AVerwGebO NRW.</p>	<p>100,00</p> <p>50,00</p>	
38.2	Abgrabungsrechtliche Angelegenheiten		
38.2.1	<p>Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerausbau (§§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG)</p> <p>je m³ Bodenschatz/Verfüllmenge mindestens</p> <p>Die Gebühr richtet sich nach der Menge des zu gewinnenden Bodenschatzes und ggf. der Menge des nicht dem Abfallrecht unterliegenden Verfüllmaterials.</p>	<p>0,02</p> <p>4.500,00</p>	
38.2.2	Überwachung des Betriebs planfestgestellter oder plangenehmiger Gewässerausbauten zum Zwecke der Gewinnung oberirdischer Bodenschätze gemäß § 1 des Abgrabungsgesetzes		

	<p>Gebühr je Überwachung: nach der Dauer der Amthandlung</p> <p>Je angefangene Stunde sind die Stundensätze zugrunde zu legen, die im RdErl. des Innenministeriums „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 01.08.2007 (SMBL. NRW. 2011), in der jeweils gültigen Fassung, für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören.</p> <p>Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten und sonstige Auslagen nach § 10 Abs. 1 GebG NRW) werden gesondert berechnet.</p>		
38.3	Bodenschutzrechtliche Angelegenheiten		
38.3.1	Erklärung der Verbindlichkeit eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 6 BBodSchG, auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag	500,00 bis 5.000,00	

Demographie und Statistik

39	Allgemeine Anfragen oder Standardtabellen, die einen Zeitaufwand von 30 Minuten nicht überschreiten (incl. Beratung, Erstellung, usw.), werden mit einem Stundenbeitrag Pauschalbetrag abgerechnet	40,00	Sprachliche Klarstellung
40	Spezifische Anfragen, die einen Zeitaufwand gem. Nr. Tarifstelle 39 übersteigen, sind in der Statistikstelle mit entsprechender Expertise verbunden und werden nach Stundensatz abgerechnet. Je Stunde	78,00	Vereinheitlichung der Ausdrucksweise im Gebührentarif Erhöhung des Stundensatzes entsprechend den Richtwerten des Landes NRW für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebührensätzen

Standesamtswesen

41	Beurkundung von Geburten		
	Ordn-Nr.		
	150.2.1.001 Auskunft aus einem Registereintrag		10,00
	150.2.1.002 Auskunft aus den Sammelakten		10,00
	150.2.1.003 Auslagen nach Aufwand: Kopie pro Vorgang, Umschläge etc.		0,50
	150.2.1.004 Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt		80,00
	150.2.1.005 Bescheinigung über die Namensänderung		10,00
	150.2.1.006 Einsicht in einen Registereintrag		10,00
	150.2.1.007 Einsicht in die Sammelakten		10,00
	150.2.1.008 Aufnahme einer Versicherung an Eides statt		30,00
	150.2.1.009 mehrsprachige Geburtsurkunde*		14,00
	150.2.1.010 Eintragung in ein internationales Stammbuch		10,00
	150.2.1.011 Erklärung über die Namensführung des Kindes		30,00
	150.2.1.012 beglaubigter Registerausdruck*		14,00
	150.2.1.013 Geburtsurkunde*		14,00
	150.2.1.014 Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung für andere als die gesetzlichen Zwecke		5,00
	150.2.1.015 Anerkennung einer Heimatstaatsentscheidung		20,00
42	Beurkundung von Sterbefällen		
	Ordn-Nr.		
	150.2.2.001 Ausstellung einer Sterbeurkunde*		14,00
	150.2.2.002 Auskunft aus einem Registereintrag		10,00
	150.2.2.003 Auskunft aus den Sammelakten		10,00
	150.2.2.004 Auslagen nach Aufwand Kopie pro Vorgang, Umschläge etc.		0,50
	150.2.2.005 Beurkundung eines im Ausland erfolgten Sterbefalls		60,00
	150.2.2.006 Einsicht in einen Registereintrag		10,00
	150.2.2.007 Einsicht in die Sammelakte		10,00
	150.2.2.008 Aufnahme einer Versicherung an Eides statt		30,00
	150.2.2.009 mehrsprachige Sterbeurkunde*		14,00

	150.2.2.010 Eintragungen in ein internationales Stammbuch	10,00	
	150.2.2.011 Leichenpass	20,00	
	150.2.2.012 beglaubigter Registerausdruck*	14,00	
	150.2.2.013 Sterbeurkunde*	14,00	
	150.2.2.014 Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung	30,00	
43	Namensänderungen		
	Ordn-Nr.		
	150.2.3.001 Bescheinigung über die Namensänderung	10,00	
	150.2.3.002 Auslagen nach Aufwand		
	Kopie pro Vorgang, Umschläge etc.	0,50	
	150.2.3.003 Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	30,00	
	150.2.3.004 Eintragungen in ein internationales Stammbuch	10,00	
	150.2.3.005 Erklärung zur Namensführung von Ehegatten	30,00	
	150.2.3.006 Erklärung zur Namensführung des Kindes	30,00	
	150.2.3.007 Erklärung zur Namensführung von Lebenspartnern	30,00	
	150.2.3.008 Gebühr für besonderen Aufwand pro angefangene 15 Minuten Aufwand	20,00	
44	Beurkundung von Eheschließungen, Lebenspartnerschaften usw.		
	Ordn-Nr.		
	150.2.4.001 Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00	
	150.2.4.002 Anerkennung einer ausländischen Scheidung bei einem Oberlandesgericht	80,00	
	150.2.4.003 Aufenthaltsbescheinigung	6,00	
	150.2.4.004 Auslagen nach Aufwand		
	Kopie pro Vorgang, Umschläge etc.	0,50	
	150.2.4.005 Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe	80,00	
	150.2.4.006 Bescheinigung über die Namensänderung	10,00	
	150.2.4.007 Eheschließung außerhalb der Amtsräume (zuzüglich der jeweiligen Auslagen des Standesamtes für die Nutzung der Räumlichkeiten)	150,00	1. Klarstellung, dass die Kosten der Raumnutzung nicht mit der Verwaltungsgebühr abgedeckt sind. 2. Nachfrageorientierte Anpas-

			<p>sung der Gebühr für diese freiwillige Leistung der Stadt von 100 € auf 150 €, zudem Berücksichtigung von Kostensteigerungen bei Verwaltungshandlungen entsprechend den Richtwerten des Landes NRW für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebührensätzen</p>
150.2.4.008	Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten	70,00	
150.2.4.009	Ehefähigkeitszeugnis, ausländisches Recht	80,00	
150.2.4.010	Ehefähigkeitszeugnis, deutsches Recht	50,00	
150.2.4.011	Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	30,00	
150.2.4.012	Beglaubigte Abschrift Geburtsregister*	14,00	
150.2.4.013	mehrsprachige Eheurkunde*	14,00	
150.2.4.014	Erklärung zur Namensführung	30,00	
150.2.4.015	Prüfung der Ehevoraussetzungen, ausländisches Recht	80,00	
150.2.4.016	Prüfung der Ehevoraussetzungen, deutsches Recht	50,00	
150.2.4.017	beglaubigter Registerausdruck*	14,00	
150.2.4.018	Eheurkunde*	14,00	
150.2.4.019	Anerkennung einer Heimatstaatsentscheidung	20,00	
150.2.5.001	Auskunft aus einem Registereintrag	10,00	
150.2.5.002	Auskunft aus den Sammelakten	10,00	
150.2.5.003	Aufenthaltsbescheinigung	6,00	
150.2.5.004	Auslagen nach Aufwand		
	Kopie pro Vorgang, Umschläge etc.	0,50	
150.2.5.005	Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Lebenspartnerschaft	80,00	
150.2.5.006	Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der Amtsräume (zuzüglich der jeweiligen Auslagen des Standesamtes für die Nutzung der Räumlichkeiten)	150,00	Angleichung der Formulierung an Ziffer 150.2.4.007, s. zur weiteren Begründung dort

150.2.5.007	Bescheinigung über die Namensänderung	10,00
150.2.5.008	Einsicht in einen Registereintrag	10,00
150.2.5.009	Einsicht in die Sammelakten	10,00
150.2.5.010	Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	30,00
150.2.5.011	Eintragung in ein internationales Stammbuch	10,00
150.2.5.012	Beurkundung einer Konsularpartnerschaft	80,00
150.2.5.013	Erneute Prüfung der Voraussetzungen, ausländisches Recht	80,00
150.2.5.014	Erneute Prüfung der Voraussetzungen, deutsches Recht	50,00
150.2.5.015	Erklärung zur Namensführung	30,00
150.2.5.016	Begründung außerhalb der Öffnungszeiten	70,00
150.2.5.017	Prüfen der Voraussetzungen, ausländisches Recht	80,00
150.2.5.018	Prüfen der Voraussetzungen, deutsches Recht	50,00
150.2.5.019	beglaubigter Registerausdruck*	14,00
150.2.5.020	Lebenspartnerschaftsurkunde*	14,00

* Kürzungstatbestand gem. Anhang 1.5b A VerwGebO NRW - 5 b Nr. 4.6 (Ermäßigung auf 50 vom Hundert des tariflichen Gebührensatzes bei gleichzeitiger Herstellung einer zweiten Urkunde)